

EINGEGANGEN			
5. JULI 1979			
U			J



**Allgemeine**  
**Bauartgenehmigung**

**Nr. 11598 R 7**

**für die Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten**

**Typ SPL 115**

**der Firma Johann & Koenen GmbH & Co.,**  
**Elektro-Autozubehör-Fabrik**

**in 5300 Bonn-Beuel**



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 11598 R 7

Gerät: Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten

Typ: SPL 115

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.,  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält die Prüfzeichen

+ R		R		++ A		A
	und				und	
11598 R 7		11598		11598 R 7		11598

+ für den Schlußleuchtenteil

++ für den Begrenzungsleuchtenteil

Diese von Amts wegen zugewiesenen Zeichen sind auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

**Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.**

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die E  
stens  
Vorsc  
Schlu  
nahme  
zum Ü  
die i  
chung  
leuch  
ten f  
Amtsb

Die K  
recht

in fc

II

II

II

II

II

II

II

Die I  
und z  
hierc  
tige  
amt z

Die v  
ihrer  
gelur

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1849) und die in der 'Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger' (76/758/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 262 Seite 54) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ SPL 115, dürfen

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugewiesenen Prüfzeichen nicht beeinträchtigt werden.

Die vorstehend zugewiesenen vollständigen Prüfzeichen, die in ihrer Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.C. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 bzw. den Absät-

zen 4.2. bis 4.6. des Anhanges III der Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 (76/758/EWG) entsprechen müssen, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der jeweils zugehörigen Abschlußkappe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Außerdem wird genehmigt, daß die EWG-Prüfzeichen um 130° zu den ECE-Prüfzeichen gedreht angebracht werden dürfen.

Nach der Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 (76/758/EWG) Anhang O Absatz 5.5. darf dieses Gerät auch als Umrißleuchte verwendet werden.

Die Geräte dürfen im Geltungsbereich der StVZO nur zur Verwendung an solchen Fahrzeugen feilgeboten werden, bei denen diese Leuchten in einem Gerät vereinigt sein können.

Die Rückseite der Leuchten muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'C11' für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung 'C11' darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

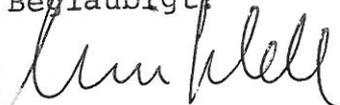
In den anliegenden Meßprotokollen muß es richtig heißen:  
der Firma Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-  
Fabrik .....

(anstatt: der Firma Johann & Konen, Autozubehör .....

Flensburg, den 27. Juni 1979

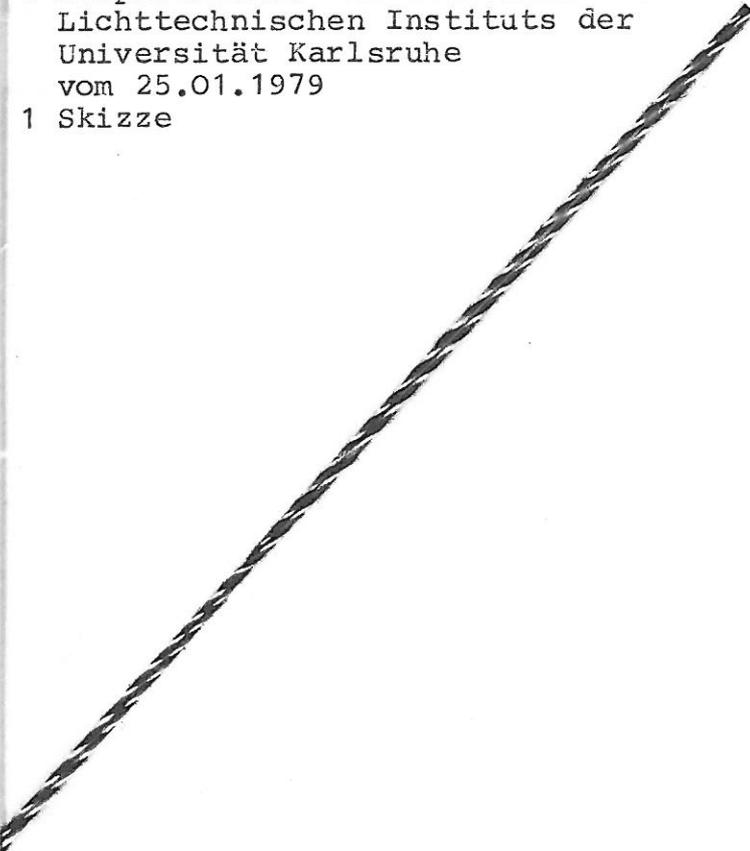
Im Auftrag  
Degenhardt

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 25.01.1979
  - 1 Skizze
- 
- 

Hauptleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ SPL 115

als Bestandteil der Schlußleuchte und Begrenzungsleuchte

der Firma Johann & Koenen, Autozubehör Rosenbach 32, 5300 Bonn 3

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung  
 Leuchtmittel: Glühlampe Kategorie C11, 5 W

Bewertet bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967  
 und Richtlinie des Rates Nr. 76/756/EWG vom 27. Juli 1976

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$$J_{0 \text{ min}} = 2 \text{ cd} = 100 \%$$

Luster	H V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							Mindestwerte %						
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°							
I	10°			20	50 50		20	70 80							
	5°	10	30 45	20	80 115		70	105 140	20		50 85	10	45 60		
	0°			35	130 105	80	165 130	100	155 135		80	110 110	35	80 80	
	-5°	10	35 25	20	85 80			70	140 125			20	70 65	10	40 50
	-10°					20	40 42				20	55 55			
II	10°					20	50 50			20	45 75				
	5°	10	25 60	20	80 115			70	90 130		20	60 75	10	45 55	
	0°			35	170 115	80	165 125	100	150 137	80	90 110	35	85 80		
	-5°	10	40 32	20	160 110			70	135 120		20	75 70	10	45 55	
	-10°					20	45 40			20	50 55				

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen  
 reich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird  
 nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner  
 Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Faller*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 GZ.

i. V. Dr. Pollack

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ SPL 115

als Bestandteil der Schlußleuchte und Begrenzungsleuchte

der Firma Johann & Koenen, Autozubehör, Rosenbach 32, 5300 Bonn 3

Farbe des austretenden Lichtes: farblos/weiß in Ordnung

Leistung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967  
 und Richtlinie des Rates Nr. 76/758/EWG vom 27. Juli 1976

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 65 <sub>75</sub>		≈ 47 <sub>97</sub>			
	5°	≈ 75 <sub>90</sub>	≈ 67 <sub>202</sub>		≈ 135 <sub>227</sub>		≈ 55 <sub>110</sub>	≈ 20 <sub>75</sub>	
	0°		≈ 122 <sub>200</sub>	≈ 182 <sub>225</sub>	≈ 205 <sub>222</sub>	≈ 272 <sub>167</sub>	≈ 235 <sub>112</sub>		
	-5°	≈ 82 <sub>42</sub>	≈ 125 <sub>167</sub>		≈ 220 <sub>200</sub>		≈ 212 <sub>95</sub>	≈ 75 <sub>75</sub>	
	-10°			≈ 140 <sub>55</sub>		≈ 135 <sub>70</sub>			
II	10°			≈ 70 <sub>77</sub>		≈ 55 <sub>107</sub>			
	5°	≈ 82 <sub>72</sub>	≈ 87 <sub>162</sub>	-	≈ 170 <sub>207</sub>		≈ 127 <sub>102</sub>	≈ 27 <sub>90</sub>	
	0°		≈ 112 <sub>165</sub>	≈ 145 <sub>192</sub>	≈ 225 <sub>212</sub>	≈ 260 <sub>157</sub>	≈ 200 <sub>105</sub>		
	-5°	≈ 87 <sub>42</sub>	≈ 110 <sub>150</sub>		≈ 242 <sub>197</sub>		≈ 190 <sub>95</sub>	≈ 60 <sub>95</sub>	
	-10°			≈ 120 <sub>57</sub>		≈ 102 <sub>75</sub>			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Pollock*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 GPZ

I. V. Dr. Pollack

Kfz.-Schluß-Begrenzungs-  
leuchte und/oder Umrißleuchte  
Typ **SPL 115**



gehört zu  
**ABG: 11598 R7**

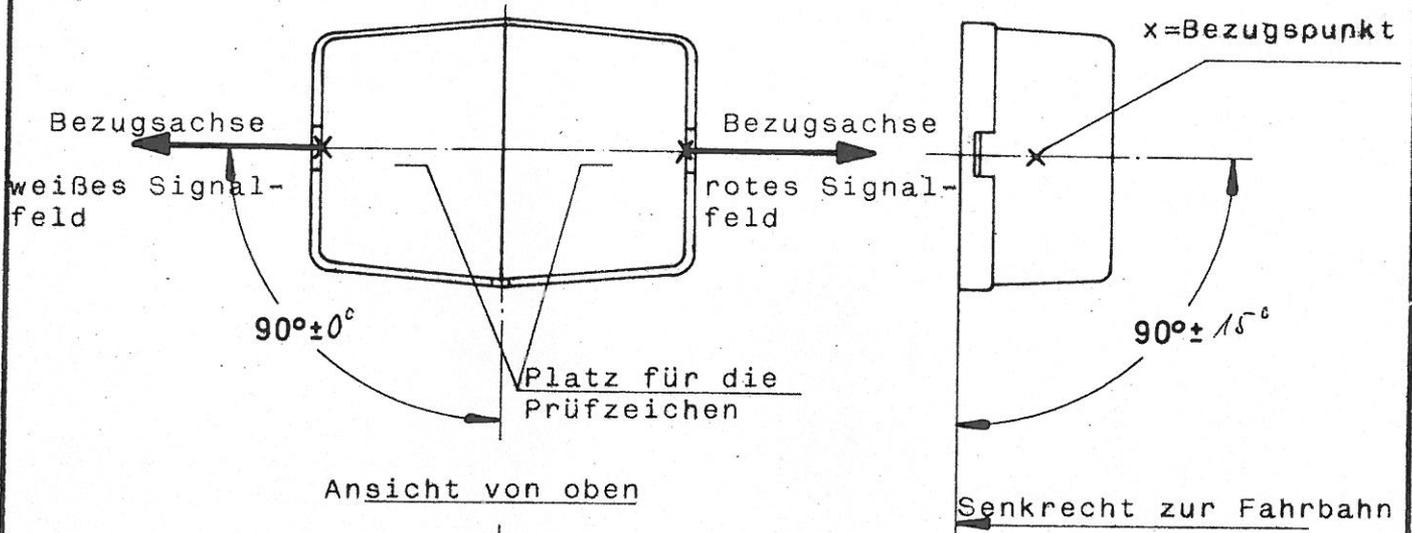
Glühlampe: Soffitte C 11 5 W

Linksanbau der Leuchte gezeichnet. Der Rechtsanbau der Leuchte erfolgt spiegelbildlich.

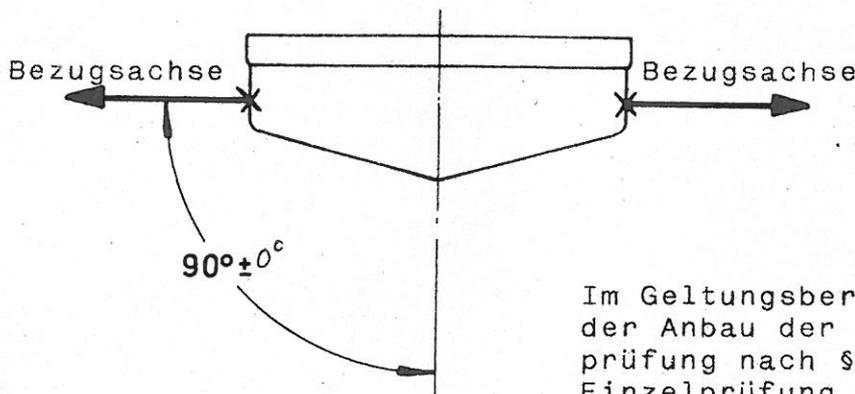
Die Rückseite des Leuchtengehäuses muß durch die Karosserie- oder Aufbauteile geschützt sein, so daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Leuchteninnere sicher vermieden wird.

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Ansicht von oben



Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchte bei der Typprüfung nach § 20 der StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei Begutachtung nach § 19 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Anlage zum Gutachten vom: **25. Jan. 1979**

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*[Handwritten signature]*



**Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Nr.** 11598 R 7  
Nachtrag I

ing. 5/5.80 Ko



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 11598 R 7, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten

Typ: SPL 115

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann und Konen GmbH & Co.,  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

**Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.**

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die  
dür

fei

Beq

Rec

Anl  
2 M  
I  
U

Die Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten, Typ SPL 115,  
dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer geringfügig geänderten Linsenoptik des roten und  
weißen Abschlußkappenteils

feilgeboten werden.

Flensburg, den 1. April 1980  
Im Auftrag  
Barkow

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe vom 20.03.1980

Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ

**SPL 115**

als Bestandteil der Schluß-Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma Johann & Sönen, 5300 Bonn-Beuel

Farbe des austretenden Lichtes: **r o t** in Ordnung

Bestückung: Glühlampe **Kategorie C 11**

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$$J_{o \text{ min}} = 2 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{o \text{ min}}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
<b>I</b>	10°			20		20			
	5°	10	20		70		20	10	
	0°		35	80	100	80	35		
	-5°	10	20		70		20	10	
	-10°			20		20			
<b>II</b>	10°			20 80		20 80			
	5°	10 35	20 95		70 95		20 90	10 45	
	0°		30 120	80 135	100 115	80 110	30 125		
	-5°	10 30	20 100		70 100		20 90	10 45	
	-10°			20 65		20 65			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfer  
 gez.

Für die Richtigkeit

*[Handwritten signature]*

I. V. Dr. Pollack

**Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ SPL 115**

als Bestandteil der Schluß-Begrenzungsleuchte

der Firma Johann & Konen  
5300 Bonn-Beuel

Farbe des austretenden Lichtes: **weiß** in Ordnung

Bestückung: **Glühlampe Kategorie C 11**

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \quad \text{cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %				
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°					
<b>I</b>	10°			20		20			Mindestwerte %				
	5°	10	20		70		20	10					
	0°		35	80	100	80	35						
	-5°	10	20		70		20	10					
	-10°			20		20							
<b>II</b>	10°			20	77	20	95		Mindestwerte %				
	5°	20	55	20	130	20	162	20		175	20	65	
	0°		35	145	80	115	100	167		80	195	35	185
	-5°	20	55	20	115		170			182	20	70	
	-10°				85		92						

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Galles*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

I. V. Dr. Pollack